

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

handelte, ob es nun eine — Kinderbalgerei oder — ein zu geringes Fleischgewicht betraf. Am meisten wurde der „fürsichtige, weise Rat“ von Schuldklagen beglückt, wobei er immer als letzten Zahlungstermin „6 Wochen und 3 Tag“ bestimmte, nach welcher Zeit der Schuldner „bis zur Bezahlung der schuldigen Summe gefenklich“ eingezogen wurde.

Bis zum Tode Maximilians I.

(Vom Jahre 1517 bis 1519 n. Chr.)

Schon im Jahre 1517 hatte Kaiser Maximilian von den oberösterreichischen Ständen Geld gegen die Venetianer

helffen nach eines besten Vermögen und ob Ihr etwas erfahren thätet, daraus gemainen Markt Unlob und Schaden entstehen möchte, solches nach gestalt der Sach auf's fürderlichste anzubringen; wo ihr auch mit Jemandt in Irung rhomben oder gerathen möchtet, darumben Fridt und recht zu nemben und zu geben, als dieses Markhts Gewohnheit, Freiheit und Recht ist, und wie ihr zur Zeit durch Richter und Rat beschieden werdet. Ihr werdet auch, weillen Ihr solches gelübts nit endtlediget seit, rhaine andre Schirmherrn sonst suechen noch annehmben. Wann ihr über rhurz oder lang für's Gelübt wider miesig sein und weiter aus dem Markt ziehen wollet, sollet ihr das dann nit anderst als von einem Richter und Ersamben Rath wieder fordern und annemben, auch sonst alles thun und lassen, was einem getreuen Burger (oder Inwohner) gegen seine Obrigkeit von gewohnheit und Rechtswegen schuldig seit, treulich und ungefährdet als euch Gott helffe und alle Heiligen. Wollet Ihr solches hierüber halten, so gelobt an den Gerichtsstab an und sprecht noch folgende Wort: Wie mir jetzt vorgelesen und ich genuessamb verstanden, darauf mit getreu gelobt habe, dem will ich also nachrhomben, getreulich und ohne alles Beverde; also bitt ich Gott, mir zu helfen und sein heiliges Wort, Amen.“ —